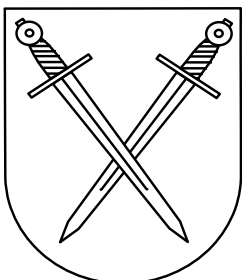


8/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

17.09.2008

Inhalt	Seite
101. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
102. Einteilung der Wahlbezirke für die Durchführung der Kommunalwahl der Stadt Schwerte 2009	132
103. 1. Nachtrag vom 10.09.2008 zur Satzung über die Sonder- nutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007	135
104. Vereinfachte Umlegung Nr. 5 Westhofen (Westhofen Flur 10) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	137
105. Vereinfachte Umlegung Nr. 11 Westhofen (Westhofen Flur 4) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	138
106. Vereinfachte Umlegung Nr. 13 Westhofen (Westhofen Flur 4) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	139
107. Vereinfachte Umlegung Nr. 14 Westhofen (Westhofen Flur 4) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	140
108. Vereinfachte Umlegung Nr. 18 Westhofen (Westhofen Flur 4) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	141
109. Vereinfachte Umlegung Nr. 20 Westhofen (Westhofen Flur 10) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	142
110. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ - Satzungsbeschluss -	143



Inhalt	Seite
111. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bohlgarten“ 145 - Satzungsbeschluss -	
112. Aufhebung des Bebauungsplanes Villigst Nr. 3 „Auf der Böcke“ - Satzungsbeschluss -	147
113. Straßenbenennung in Schwerte-Westhofen auf dem ehemaligen Brüninghausgelände	149
114. Veröffentlichung des Baulückenkatasters nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	151
115. Abschnittbildung für die Abrechnung der Ausbaurkosten der Straßen Auf dem Hilf und Unterdorfstraße nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW)	152
116. Jahresabschluss 2007 der Bäder Schwerte GmbH	155
117. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst	156

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

101.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 200 334**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Bekanntmachung
Einteilung der Wahlbezirke für die Durchführung
der Kommunalwahl der Stadt Schwerte 2009

Der Wahlausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.09.2008 für die Durchführung der Kommunalwahl 2009 das Gebiet der Stadt Schwerte in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 7010, 7020, 7040, 7070, 7080, 7170 und 7180 wurden von mir in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 7030 wird von mir in 3 Stimmbezirke eingeteilt.

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7010	7011	Am Wiesenberge An den Berken An der Silberkuhle Blumenweg Buschkampweg Fliederweg Gustav-Heinemann-Str. Heinrich-Lübke-Str. Im Heiligen Feld In der Bredde Kurzer Morgen Narzissenweg Theodor-Heuss-Str. Unnaer Straße Zwischen den Wegen
	7012	Am Brauck Am Eulenhof Am Hausbruch Am Hermannsbrunnen Am Spaemannshof Am Teich Auf dem Spiekstück Brunnenstraße Dorfstraße Emil-Ruschenbaum-Weg Forellenweg Geisecker Talstraße Gut Ruhrfeld Hofweide Karlstraße Lupinenweg Schloßweide Zum Kellerbach Zum Mühlenstrang Zum Wellenbad
7020	7021	Am Hohenstein Am Ufer Am Quickspring Behnesstraße Binnerheide Eckey Garbepfad Gehrenbachstraße Heinrich-Wick-Straße Hertelshof Im Hohlstück Lichtendorfer Straße 1 – 53 u. 2 - 68 Ostberger Straße 63-97 und 64-70 Von Borriesweg Wittfeldweg
	7022	Kleine Märkische Straße Kirschbaumsweg 9 – Ende u. 12 - Ende

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7030	7031	Ahornweg Akazienweg Am Hohlen Wege Am Sohlenkamp Emil-Rohrmann-Straße Ernst-Gremler-Straße Grünstraße Hainbuchenweg Hasencleverweg Im Weingarten Klewitzweg Lindenweg Luise-Hoffmann-Straße Paul-Hoffmann-Straße
	7032	Chattenstraße Cheruserstraße Gotenstraße Im Rosengarten In den Gärten Kimbernstraße Marsersstraße Sigambrierstraße Teutonenstraße
	7033	Alte Unnaer Str. Am Sonnenufer Im Butterbrauck Lichtendorfer Straße 80 – Ende u. 121 - Ende Overberger Weg Sölder Straße
7040	7041	Albert-Pepper-Weg Dieckerhofsweg Eschenweg Graf-Adolf-Straße 15 – Ende und 20 - Ende Graf-Diedrich-Straße 15 a – Ende u. 28 - Ende Hermannstraße Im Potthoff Leopold-Arends-Straße Leopold-Schütte-Weg Lohbachstraße Paul-Feldhügel-Weg
	7042	Am Ostentor Appelhof Im Gänsewinkel Josef-Spiegel-Straße Kirschbaumsweg 1 – 7 u. 2 - 10 Konrad-Zuse-Straße Ostberger Straße 1 – 61 u. 2 -62 Schützenstraße Wittekindsstraße
7050		Alter Dortmunder Weg 59a – Ende u. 44a - Ende Am Dahlbrink Auf der Ostenheide Bergerhofweg Bergstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

		Brunsiepen Försterweg Heidestraße Heidekamp Hörder Straße 103 – Ende u. 94 - Ende Hüsingheide In der Servine Kleine Bergstraße Kornweg Ostberger Straße 97a – Ende und 70 a - Ende Römerstraße Schmalzkamp Schmiedesheide Sohlsiepen Theilskamp Waldstraße
7060		Alter Dortmunder Weg 1 - 59 u. 2 - 44 Am Dohrbaum Am Stemmert Auf dem Heithof Bergische Straße Friedhofstraße Hanseweg Im Spieckebrack Märkische Straße Messingstraße Osthellweg Ostpreußenweg Pommernweg Schlesierweg Sachsenweg Thüringerweg Westfalenweg
7070	7071	Am Kieküm Hörder Straße 17 – 101 und 14 - 92 Klusenweg Ob der Kluse Sonnenstraße 2 – 2 c Talweg Westhellweg 1 – 27 u. 2 -10
	7072	Agnes-Miegel-Straße Ernst-Moritz-Arndt-Straße Feldstraße Gartenstraße Gerh.-Hauptmann-Str. Gottfried-Herder-Str. Heinr.-v.-Stephan-Str. Kopernikusstraße Kreuzstraße Nettelbeckstraße Regenbogenstraße Ricarda-Huch-Straße Sonnenstraße 1 – Ende u. 2 D – Ende Virchowstraße Westhellweg 29 – 69 A u. 12 – 98

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7080 7081 Am Langen Rüggen
Am Lenningskamp
Auf der Gunst
Emmastraße
Fleitmannsplatz
Fleitmannstraße
Hermann-Löns-Weg
Holzener Weg
13 – 41 u. 4 – 32a
Im Bohlgarten
Kreuzstraße 2 – 38
Ludwigstraße
Nickelstraße
Richardstraße
Sauerlandstraße
Theodorstraße
Westendamm
1 – 11 u. 2 – 2a
7082 Am Stadtpark
Beckestraße
1 – 25 u. 2 - 30
Eintrachtstraße
Eisenindustriestraße
Friedensstraße
Gasstraße
Kantstraße
17 – Ende u. 10 - Ende

7090 Am Drüfel
Am Steinbach
Am Zimmermanns-
Wäldchen
Ardeyck
Asterweg
Birkenstraße
Friedrich-Hegel-Straße
1 – 51 u. 2 - 76
Helenenweg
Holzener Weg
43 – Ende u. 34 - Ende
Hugo-Grotius-Weg
Karl-Marx-Weg
Köttersweg
Kreuzstraße 1 - 31
Krokusweg
Ludw.-Feuerbach-Weg
Luisenstraße
Nelkenweg
Samuel-Pufendorf-Weg
Sigridstraße
Westhellweg
71 – Ende u. 100 – Ende

7100 Am Holderbusch
Am Weidenbusch
Arth.-Schopenhauer-W.
Friedrich-Hegel-Straße
53 – Ende u. 80 - Ende
Friedr.-Nietzsche- Weg
Friedr.-v-Schelling-Weg
Joh.-Gottlieb-Fichte-W.
Grafeneck
Im Rosengrund
In der Budelle
Justus-Möser-Weg
Karl-Jaspers-Weg
Paulinenstraße
Roonstraße
Rosenweg
Wilhelm-Leibniz-Weg
Zum Großen Feld
Westenhellweg
Zum Prinzenwäldchen

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7110 Agnes-Tütel-Weg
Bahnhofstraße
Bährensstraße
Bethunestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrichstraße
Goethestraße
Graf-Adolf-Platz
Graf-Adolf-Straße
1 – 13 und 2 - 12
Graf-Diedrich-Straße
1 – 15 u. 2 - 26
Große Marktstraße
Haselackstraße
Hörder Straße
1 – 15 u. 2 – 12
Hüsingstraße
Jägerstraße
Körnerstraße
Kampgasse
Kampstraße
Karl-Gerharts-Str.
Kleppingstraße
Kuhstraße
Neumarkt
Nordstraße
Nordwall
Ostenstraße
Postplatz
Poststraße
Rathausstraße
Robert-Koch-Platz
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Schillerstraße
Senningsweg
Wallstraße
Wolfsgasse

7120 Am Kirchhof
Am Markt
An der Ruhr
Auf dem Eilande
Beckestraße
27 - Ende
Brückstraße
Detlef-Lewe-Weg
Geschwister-Scholl-Str.
Hagener Straße
1 – 51 u. 2 - 66
Hellpothstraße
Im Reiche des Wassers
Jahnstraße
Kantstraße
1 – 15 und 2 - 8
Kötterbachstraße
Kleine Jahnstraße
Kleine Liethstraße
Liethstraße
Mährstraße
Mühlenstraße
Obere Meischede
Ruhrstraße
Südwall
Teichstraße
Untere Meischede
Westenort
Westenstraße
Westwall
Wilhelmstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7130 Alte Lay
Alfred-Klanke-Str.
Am Kuckuck
Am Ohl
Am Pflanzgarten
Am Uhlenhorst
Am Walde
Am Winkelstück
1 – 53 u. 2 – 96
Am Ziegelofen
An der Steinkuhle
Auf dem Tummelplatz
Auf der Böcke
Auf der Höhe
Bachstraße
Beckhausweg
Dietr.- Bonhoeffer-Str.
Elsetalstr. 1 – 7 u. 2 – 16
Ernst-Barlach-Weg
Fasanenweg
Forstweg
Großenbräucker Weg
Hangstraße
Heinrich-Heine-Straße
Holbeinweg
Im Grävenkamp
Im Kühl
Iserlohner Straße
Lerchenweg
Letmather Str.
1 – 45 u. 2 - 30
Noldeweg
Rechmühle
Rembrandtweg
Rheinener Weg
Rote-Haus-Straße
Ruhrblick
Schröders Gasse
Schulstraße
Thomas-Mann-Straße
Villigster Straße
Wilhelm-Hidding-Weg
Westheider Weg
Zum Mühlenberg

Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7140 Am Bruch
 Am Kindergarten
 Am Kornfeld
 Am Ochsenhügel
 Auf dem Kamp
 Auf der Heuschede
 Beckestraße
 32 - Ende
 Beckenkamp
 Dinkelweg
 Franz-Cloidt-Weg
 Gerstenweg
 Haferweg
 Hagener Straße
 53 – 241 u. 68 – 240
 Holzstraße
 Kleeweg
 Kleine Strangstraße
 Maisweg
 Osterfeldstraße
 Pettenhahnweg
 Rapsweg
 Roggenweg
 Seggenwiesweg
 Strangstraße
 Untere Wülle
 Violainesstraße
 Wandhofener Straße
 Wandhofer Bruch
 Weizenweg
 Westendamm 71 – 75
 Zum Spielpark

7150 Alter Hellweg
 Am Feuerreich
 Am Krusen Bäumchen
 Am Rüpping
 Am Springe
 Auf der Steimke
 Am Buchenstück
 Ebberg
 Ebbergstraße
 Eichenweg
 Föhrenweg
 Grabenstraße
 Grüner Weg
 Hasenweg
 Hohlweg
 Im Gässchen
 Im Ortsstück
 Im Uhlenholl
 Kastanienweg
 Kiefernweg
 Lärchenstraße
 Mesenbecke
 Neuer Hellweg
 Schloßstraße
 St. Peterweg
 Syburger Straße
 Turmweg

Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7160 Adolf-Kolping-Straße
 Alte Freiheit
 Am Bahrenkamp
 Am neuen Kampe
 Am Schliggenstück
 Am Vosskampe
 Am Gartenbad
 Am Wittenkamp
 Amtsstraße
 An der Schützengräfte
 Auf der Hofestatt
 Bruchstraße
 Brünninghausstraße
 Eickhofstraße
 Hagener Straße
 243 – Ende u. 242 - Ende
 Im Ostfeld
 Kirchplatz
 Klättergasse
 Labuissierestraße
 Meiner Weg
 Melkgasse
 Mittelstraße
 Niederer Mühlenweg
 Niederstraße
 Reichshofstraße
 Rohrstraße
 Schrännerweg
 Wasserstraße
 Wiesenstraße

7170 7171 Am Böckenstück
 Am Knapp
 Am Derkmannsstück
 Am Heedufer
 Am Winkelstück
 113 – 141 u. 120 - 122
 Am Zollpfosten
 Auf der Heide
 Barlohsgrund
 Buntspechtweg
 Bürenbrucher Weg
 Eichendorffstraße
 Fridagsgut
 Feldlerchenweg
 Goldammerweg
 Gut Beckhausen
 Heinrich-Möller-Weg
 Heinr.-Overbeck-Weg
 Im Rohlande
 Jödeweg
 Kiebitzweg
 Lührmannsweg
 Piwittsheide
 7172 Am Buschufur
 Am Winkelstück 55 – 91
 Elsetalstraße
 9 – Ende u. 18 – Ende
 Finkenstraße
 Höhenweg
 Immenweg
 Taubenstraße

Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7180 7181 Allouagnestraße
 Am Sauerfeld
 Auf dem Hilf
 Auf der Lichtenburg
 Grünmannstraße
 Kirchhofsweg
 Kirchstraße
 Letmather Straße
 47 – Ende u. 32 - Ende
 Grandweg
 Lindenufer
 Mühlendamm
 7182 Am Ehrenmal
 Am Elsebad
 Im Rohlande
 Am Hachen
 Am Kleinenberg
 Brunnenbergshöhe
 Bürenbruch
 Gut Böckelühr
 Gut Halstenberg
 Höfen
 Michaelisweg
 Offerbachstraße
 Papenberg
 Reingsen
 Sembergweg
 Steinberg

7190 Am Herlingsen
 Am Kämpchen
 Am Schulpfad
 Am Silbersiepen
 Am Strassborn
 An den Thunbüschen
 Auf dem Hallo
 Auf der Hemke
 Auf der Lückehaide
 Beethovenstraße
 Bierstraße
 Brackmannskamp
 Brinkmanns Hof
 Gillstraße
 Groven-Wiese
 Haydnstraße
 Heinkessiepen
 Hengstenbergstraße
 Am Dümpelmanns Kamp
 Im Bierkampe
 Im Deitert
 Im Heimsoth
 Im Wietloh
 Im Winkel
 Kampwiese
 Langestraße
 Mozartweg
 Pappelweg
 Ruhrthalstraße
 Sürgstück
 Schubertstraße
 Schumannweg
 Stüppenberg
 Unterdorfstraße
 Westhofener Weg

Schwerte, 03.09.2008

Stadt Schwerte
10/12-91-01Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Heinrich Böckelühr

**1. Nachtrag vom 10.09.2008
zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG – (SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 03.09.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen:

§ 1

§ 5 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schwerte mindestens zwei Wochen vor Beginn zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Sondernutzungen müssen auf schutzwürdige Belange der Stadtgestaltung Rücksicht nehmen. Vor Rat der Stadt Schwerte beschlossene Konzepte und Pläne, die die Ausgestaltung der Sondernutzung für bestimmte Stadtteile, Quartiere, Straßenzüge und Plätze regeln, **insbesondere die Festsetzungen des „Städtebaulichen Konzeptes zur Sondernutzung in der Schwerter Fußgängerzone“ vom 06.12.2006**, sind zu beachten. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen können entsprechende Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird befristet und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße oder aus Gründen der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (5) Die Sondernutzungssatzung kann widerrufen werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (7) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schwerte. **Sollte die Nachfrage von Bewerbern das Angebot der Stadt Schwerte insbesondere vor dem Hintergrund von Einschränkungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung übersteigen, richtet sich die Auswahl der Bewerber nach den folgenden Kriterien:**

1. Sondernutzungsbegehren von an Ort und Stelle ansässigen, ein stehendes Gewerbe Betreibenden genießen bei der Vergabe von Sondernutzungsflächen Vorrang.

2. Sondernutzungen gewerblicher Art von nicht an Ort und Stelle ansässigen, ein stehendes Gewerbe Betreibenden sind nur in den Flächen 1 und 2 des „Städtebaulichen Konzeptes zur Sondernutzung in der Schwerter Fußgängerzone“ vom 06.12.2006 zulässig. Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, sind die Erlaubnisse im wöchentlichen Wechsel zu erteilen.

3. Es werden gleichzeitig maximal zwei Sondernutzungen für gleiche Warengruppen erlaubt. Sofern mehr Bewerber innerhalb einer Warengruppe vorhanden sind, ist ein Wechsel im wöchentlichen Rhythmus einzuhalten. Als Warengruppen kommen dabei insbesondere

- a) **Obst und Gemüse**
- b) **Feinkost**
- c) **Fisch, Fleisch, Geflügel**
- c) **Haushalts- und sonstige Waren**

in Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag vom 03.09.2008 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.2007 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 03.09.2008 über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Nachtrag vom 03.09.2008 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.09.2008

Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schwerte
Vereinfachte Umlegung Nr. 5 Westhofen (Westhofen Flur 10)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 5 Westhofen (Westhofen Flur 10) vom 22.07.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 24.08.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1. | Grundstück | Niederstraße 13 |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1310 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
| 2. | Grundstück | Niederstraße 13 |
| | Eigentümer | Alfred Seifert und Horst Heinrich zu je 1/2 |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1162 |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

Bekanntmachung der Stadt Schwerte
Vereinfachte Umlegung Nr. 11 Westhofen (Westhofen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 11 Westhofen (Westhofen Flur 4) vom 16.05.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 30.07.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Grundstück
Eigentümer
Grundbuch von
Ordnungsnummer | Ostfeld 11
Stadt Schwerte
Westhofen Blatt 1304
1 |
| 2. | Grundstück
Eigentümer
Grundbuch von
Ordnungsnummer | Im Ostfeld 11
Adelheid Stappert als Miteigentümerin zu 51/100 und
Elke Stappert als Miteigentümerin zu 49/100
Westhofen Blatt 658
2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
 Stadt Schwerte
 Der Bürgermeister

gez.
 Heinrich Böckelühr

Bekanntmachung der Stadt Schwerte
Vereinfachte Umlegung Nr. 13 Westhofen (Westhofen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 13 Westhofen (Westhofen Flur 4) vom 22.07.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 24.08.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|------|----------------|----------------------|
| 1. | Grundstück | Im Ostfeld 17 |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1304 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
|
 | | |
| 2. | Grundstück | Im Ostfeld 17 |
| | Eigentümer | Ullrich, Sabrina |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 601 |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
 Stadt Schwerte
 Der Bürgermeister

gez.
 Heinrich Böckelühr

**Vereinfachte Umlegung Nr. 14 Westhofen (Westhofen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 14 Westhofen (Westhofen Flur 4) vom 22.07.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 26.08.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|----------------|--------------------------|
| 1. | Grundstück | Im Ortsstück 1 |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1304 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
| 2. | Grundstück | Im Ortsstück 1 |
| | Eigentümer | Klempt, Heinrich Wilhelm |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 3001 |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

108.

Bekanntmachung der Stadt Schwerte
Vereinfachte Umlegung Nr. 18 Westhofen (Westhofen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 18 Westhofen (Westhofen Flur 4) vom 22.07.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 26.08.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|----------------|-----------------------|
| 1. | Grundstück | Adolph-Kolping-Straße |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1304 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
| 2. | Grundstück | Adolph-Kolping-Straße |
| | Eigentümer | Prießnitz, Andrea |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 3016 |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

109.

Bekanntmachung der Stadt Schwerte
Vereinfachte Umlegung Nr. 20 Westhofen (Westhofen Flur 10)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 20 Westhofen (Westhofen Flur 10) vom 22.07.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 25.08.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1. | Grundstück | Alte Freiheit 7 |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1310 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
| 2. | Grundstück | Alte Freiheit 7 |
| | Eigentümer | Meinolf Bertelt-Glöß und Petra Glöß zu je 1/2 |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 57 |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 02.09.2008
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 03.09.08 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 130A liegt im Ortsteil Geisecke und deckt in seinem Geltungsbereich Teile des Gewerbegebietes Geisecke ab zwischen der Unnaer Straße, An der Silberkuhle, Kurzer Morgen und Geisecker Talstraße. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 144 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ einschließlich der Begründung zur 1. Änderung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ in Kraft.

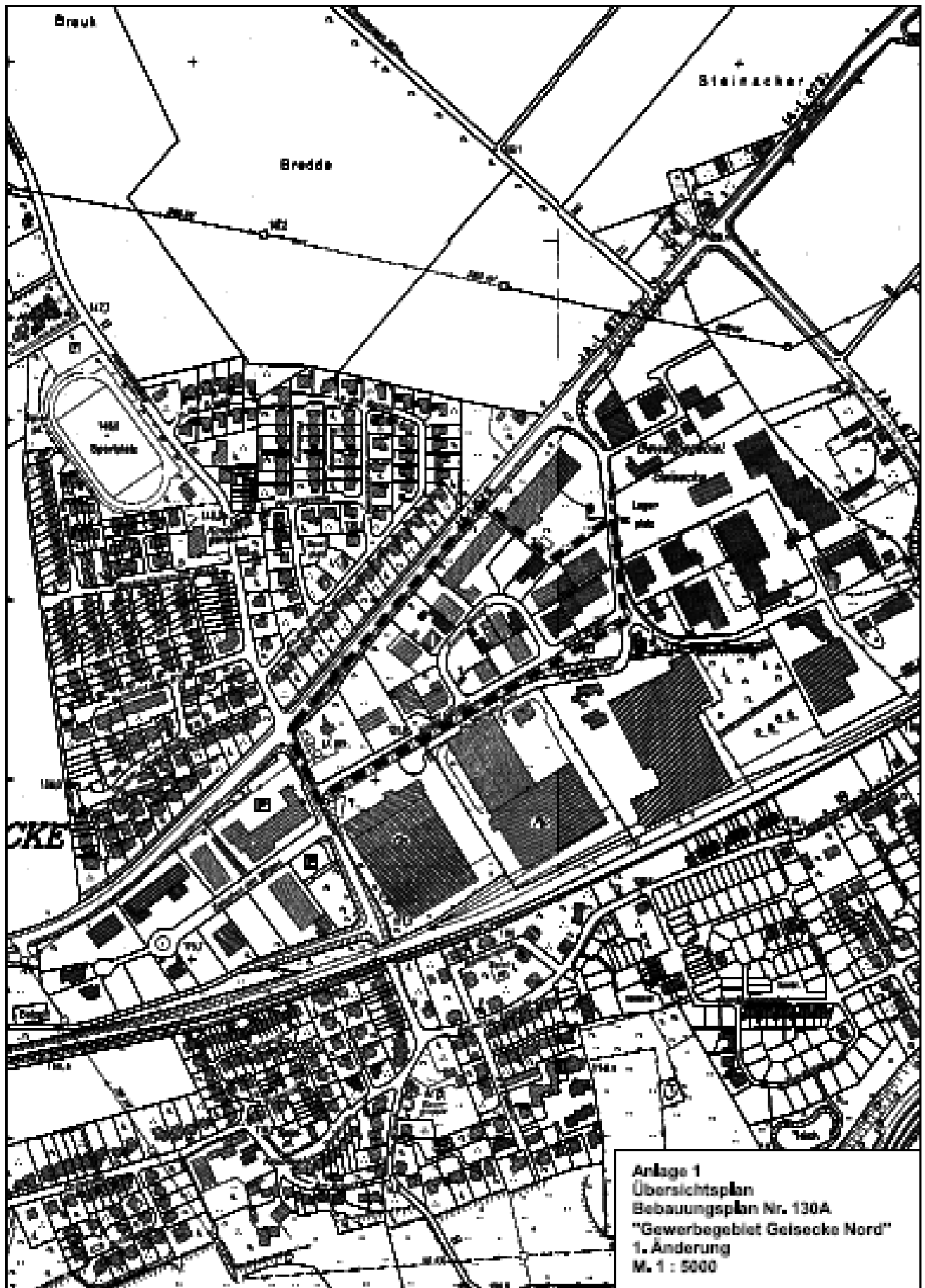
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/130A
 Schwerte, 08.09.08

gez.
 Böckelühr
 Bürgermeister



111.

Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bohlgarten“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 03.09.2008 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bohlgarten“ mit seinen 4 Änderungen gefasst.

Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Rand der Schwerter Innenstadt.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 146.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seinen 4 Änderungen außer Kraft.

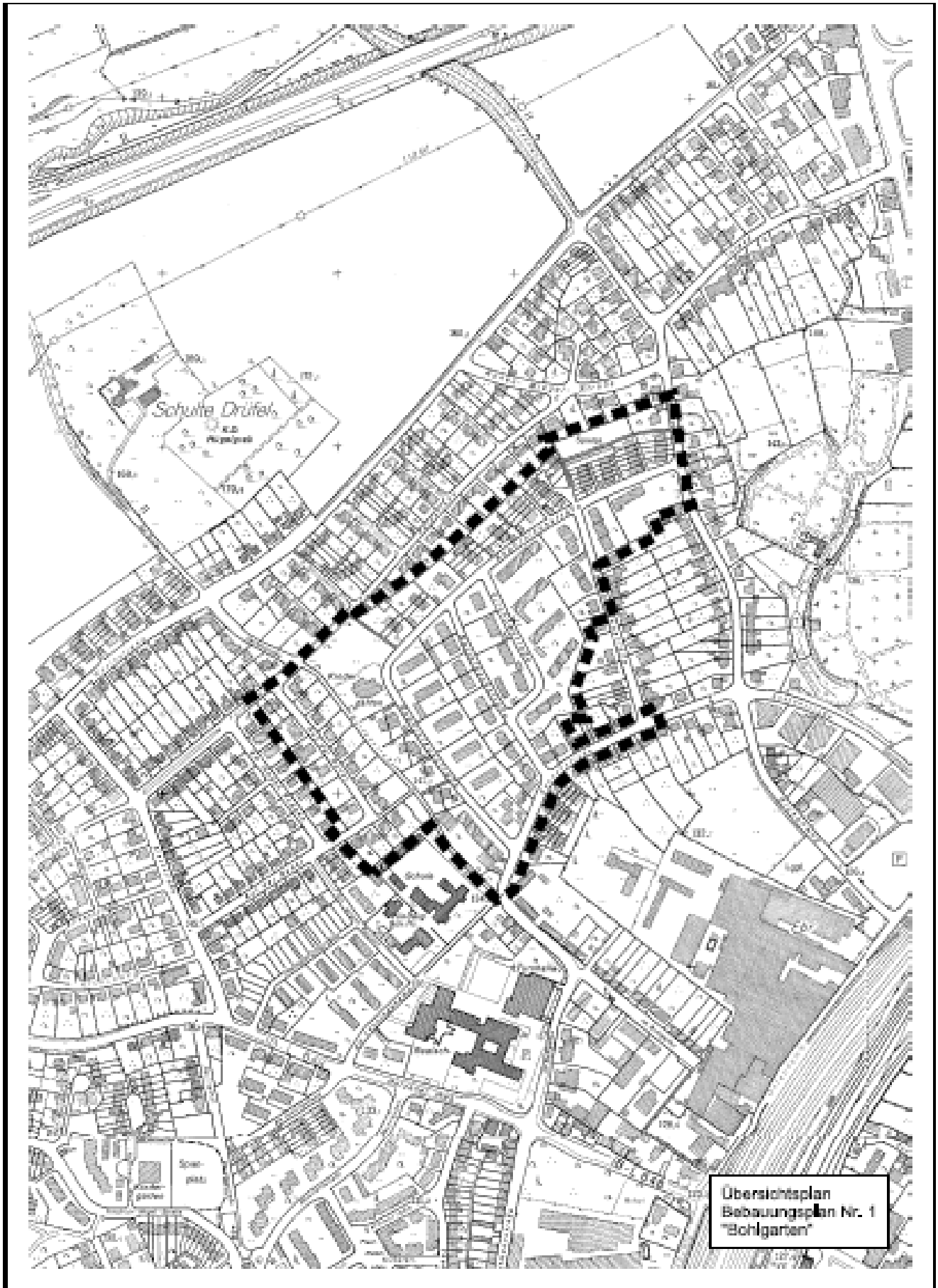
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1
Schwerte, 08.09.08

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Villigst Nr. 3 „Auf der Böcke“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 03.09.2008 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Villigst Nr. 3 „Auf der Böcke“ mit seiner ersten Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Schwerte – Villigst.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 148.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner ersten Änderung außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

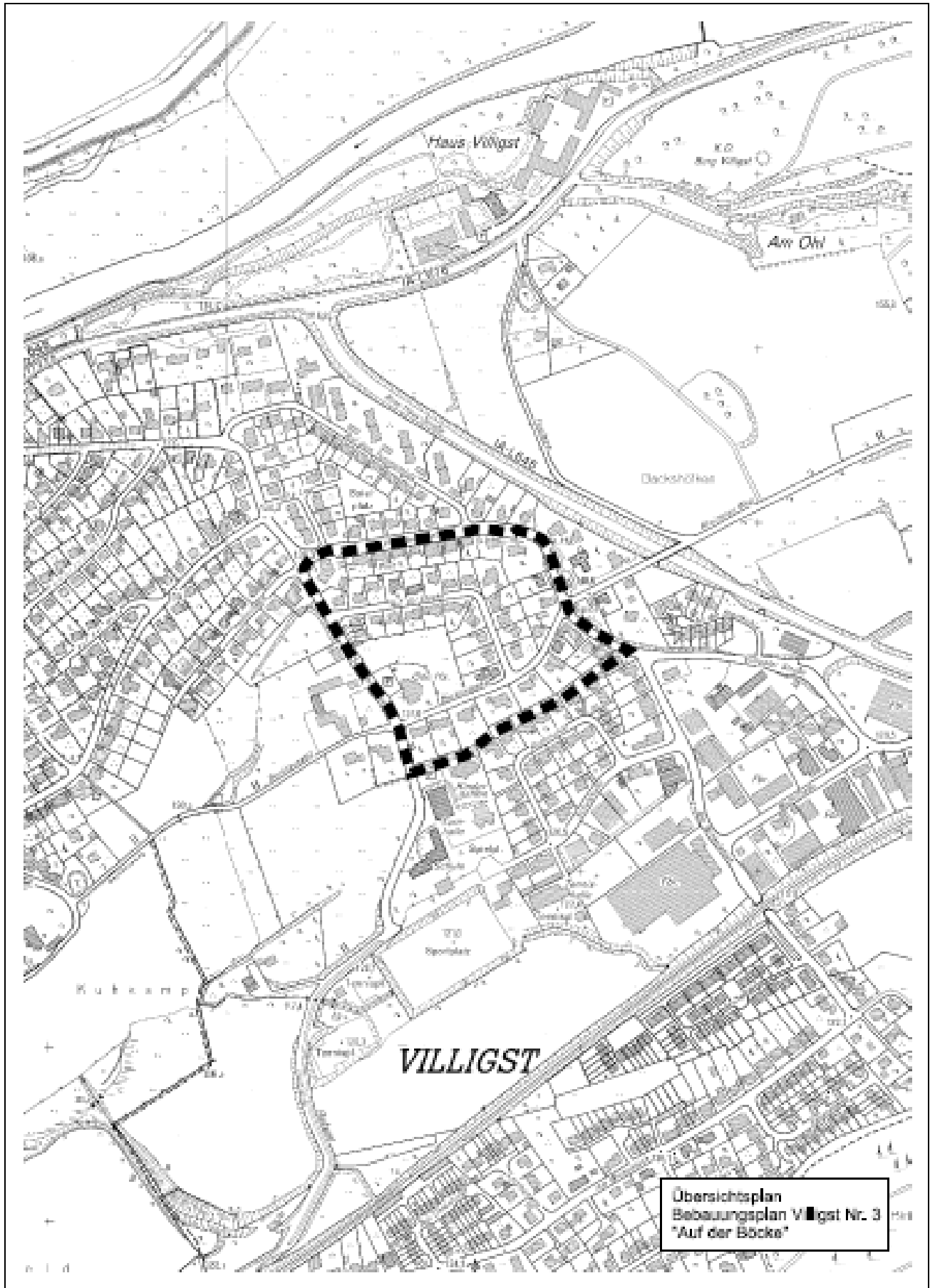
Az.: 61-26-02/4

Schwerte, 08.09.08

gez.

Böckelühr

Bürgermeister



Straßenbenennung in Schwerte-Westhofen auf dem ehemaligen Brüninghausgelände

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.08.2008 beschlossen, dass die neue Erschließungsstraße, die das ehemalige Brüninghausgelände in Schwerte-Westhofen erschließt, abgehend von der Hagener Straße in Richtung BAB A 1, zukünftig folgende Straßenbezeichnung erhalten soll:

Robert-Bosch-Straße.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 150 zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

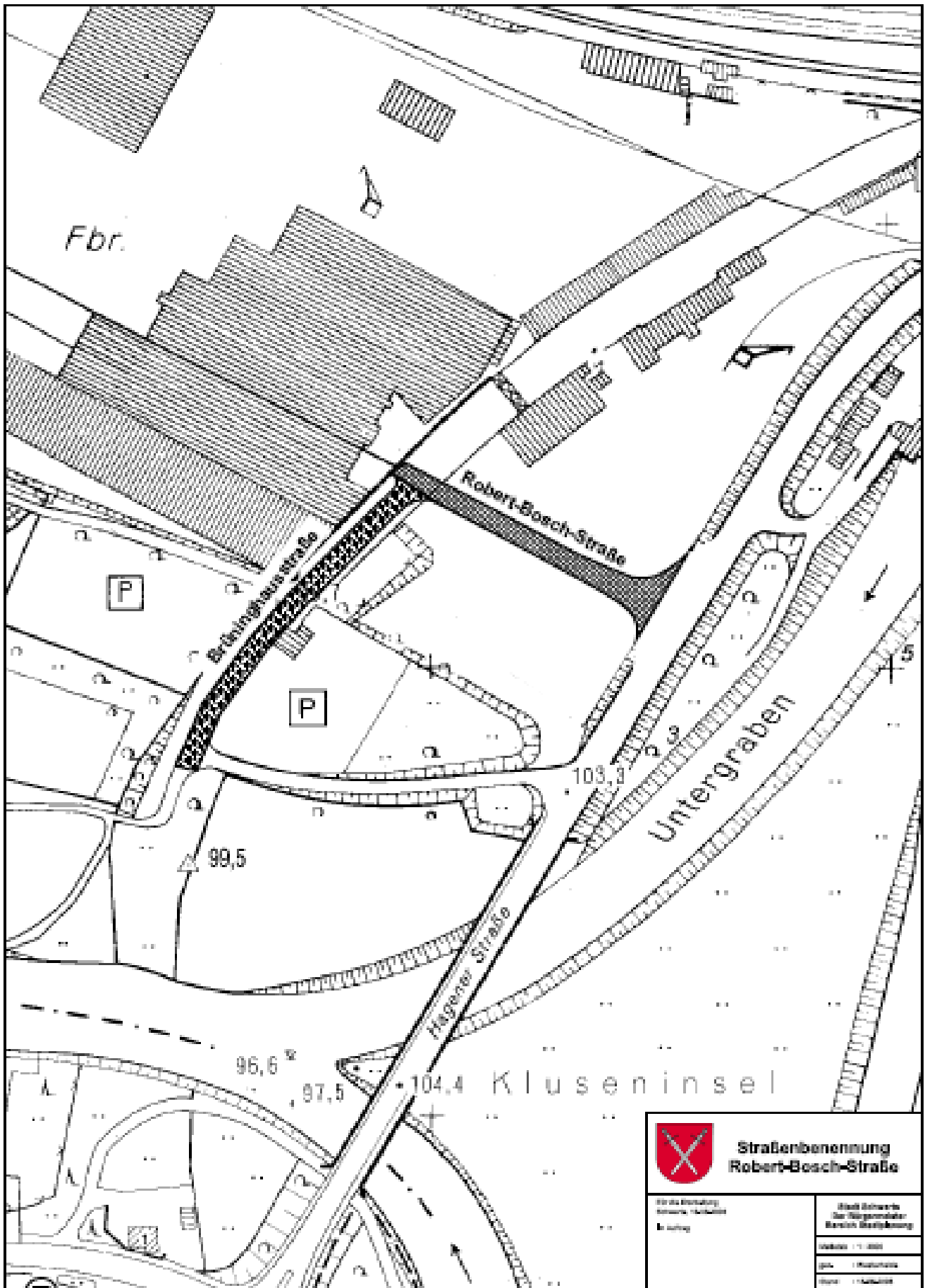
Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-62-32-00
Schwerte, 11.09.08

gez.
Böckelühr



 Straßenbenennung Robert-Bosch-Straße	
Stadtverwaltung Bereich Stadtbau 6. Abteilung	Stadt Schwand für die Gemeinde Bereich Stadtplanung
Datum: 11.08.09	Blatt: 1/100000
Maßstab: 1:1000	Datum: 11.08.09

Veröffentlichung des Baulückenkatasters nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Schwerte hat für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich gem. § 34 BauGB) und die Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB) die sofort oder in absehbarer Zeit bebaubaren Flächen erfasst. Das Baulückenkataster wurde auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erstellt und enthält Angaben über Flur und Flurstücksnummer, Straßename und Hausnummer, Grundstücksgröße sowie weitere Angaben zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einzeleigentümer namentlich nicht genannt.

Gem. § 200 Abs. 3 BauGB muss die Veröffentlichung des Baulückenkatasters einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Mit dieser Bekanntmachung wird ausschließlich den Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben, ihr Widerspruchsrecht bezüglich der Veröffentlichung ihrer Grundstücksdaten im Baulückenkataster wahrzunehmen.

Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, in der Zeit **vom 25.09.2008 bis einschl. 24.10.2008** während folgender Zeiten:

montags, mittwochs, freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Bereich Bauordnung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte die vorliegende Fassung des Baulückenkatasters einzusehen und während dieser Zeit Widerspruch gegen die Veröffentlichung der eigenen Grundstücksdaten einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Bauordnung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte einzulegen.

Nach Ablauf der vg. Frist steht das durch die Widerspruchsfälle bereinigte Baulückenkataster über die Internetseiten der Stadt Schwerte unter www.schwerte.de/rathaus zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Baulückenkataster im Bereich Bauordnung bei der o.a. Anschrift während der Öffnungszeiten einzusehen und Auskunft zu erhalten.

Schwerte, 11.09.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert

**Abschnittbildung für die Abrechnung der Ausbaurkosten der Straßen Auf dem Hilf und Unterdorfstraße
nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW)**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 03.09.2008 beschlossen, dass zur Abrechnung der Ausbaurkosten der Straßen Auf dem Hilf und Unterdorfstraße gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) die folgenden Abschnitte gebildet werden (siehe beiliegende Lagepläne):

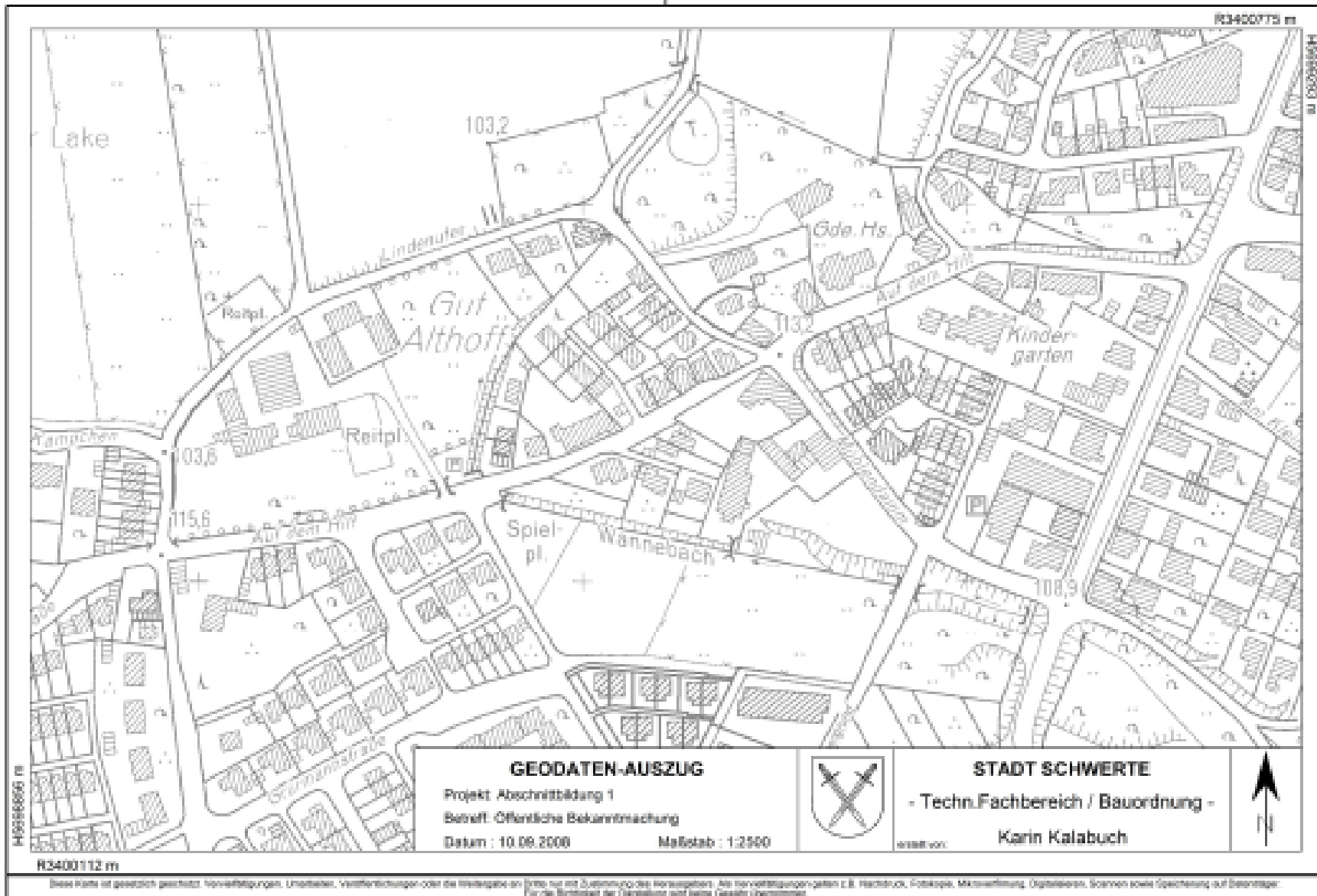
1. Abschnitt Auf dem Hilf/Unterdorfstraße zwischen Letmather Straße und Langestraße
2. Abschnitt Unterdorfstraße zwischen Langestraße und Ruhrtalstraße.

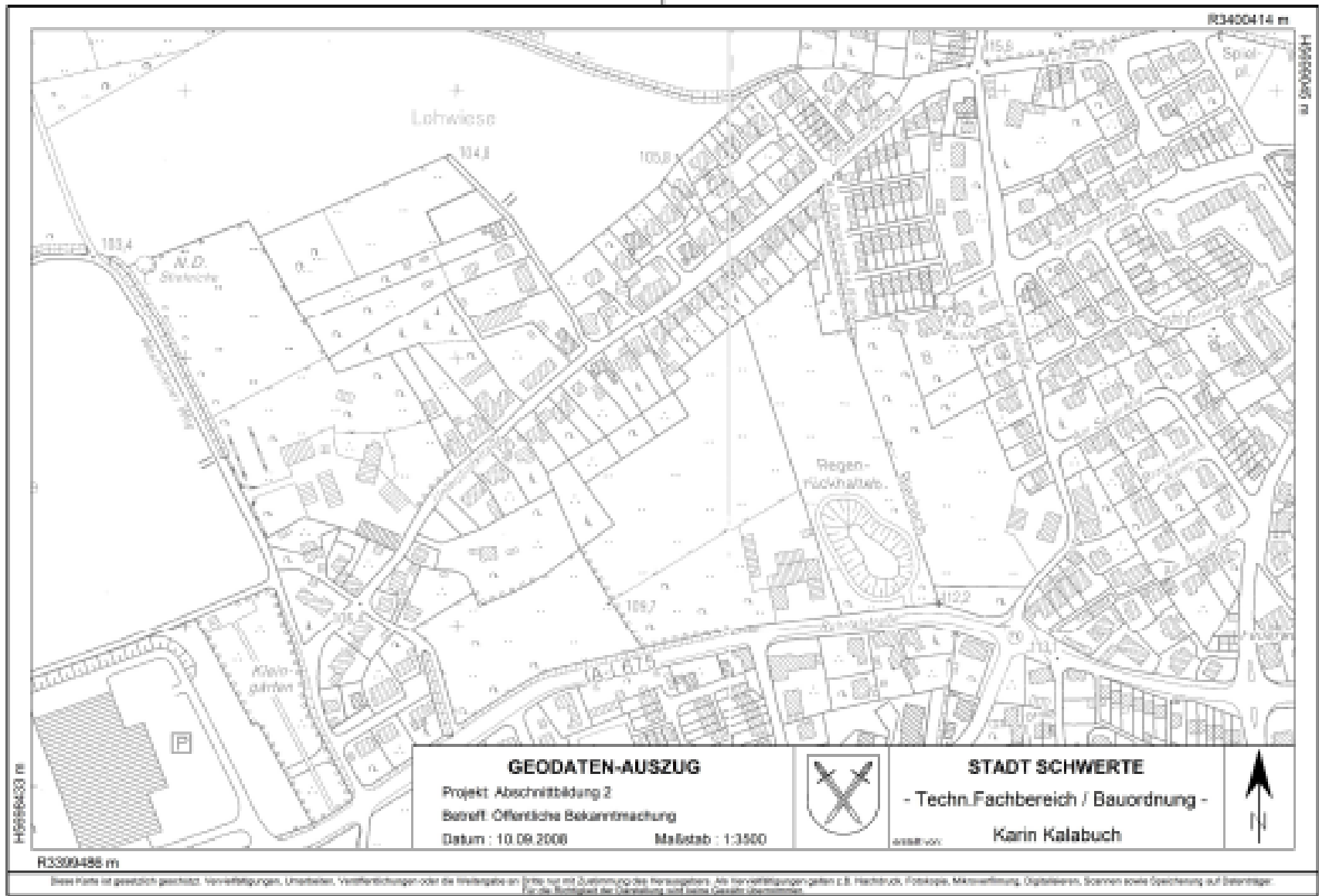
Der vorstehende Abschnittbildungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 10.09.2008

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr





116.

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2007 der Bäder Schwerte GmbH**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafter der Bäder Schwerte GmbH haben am 01.09.2008 über den Jahresabschluss 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2007 einschließlich Lagebericht, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.789.776,04 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme des Jahres 2007 in Höhe von 1.860.094,45 € ist gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadt Schwerte Holding GmbH auszugleichen. Unter Berücksichtigung der Restforderungen aus den Vorjahren in Höhe von 1.021.481,75 € und der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Planverlust 2007 in Höhe von 1.505.538,47 € verbleibt zum 31.12.2007 ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 1.376.037,73 €. Der Jahresabschluss 2007 der Bäder Schwerte GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
3. Dem Beirat und der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht kann nach Absprache mit der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 01.09.2008

gez.
Xaver Majewski
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst**

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst werden hiermit zu der am

Mittwoch, 19.10.2008, 17,30 Uhr

**in der Gaststätte „Peukmann“,
Villigster Straße 64, 58239 Schwerte**

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 25.04.2005
- 3.) Kassen- und Geschäftsbericht
- 4.) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
- 5.) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 6.) Wahlen:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl seines Stellvertreters
 - d) Wahl zweier Beisitzer
 - e) Wahl von deren Stellvertretern
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
- 7.) Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages
- 8.) Haushaltsplanbeschluss
- 9.) Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder
- 10.) Verschiedenes

Schwerte, 01.09.2008

gez.
Papendieck
Vorsitzender



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

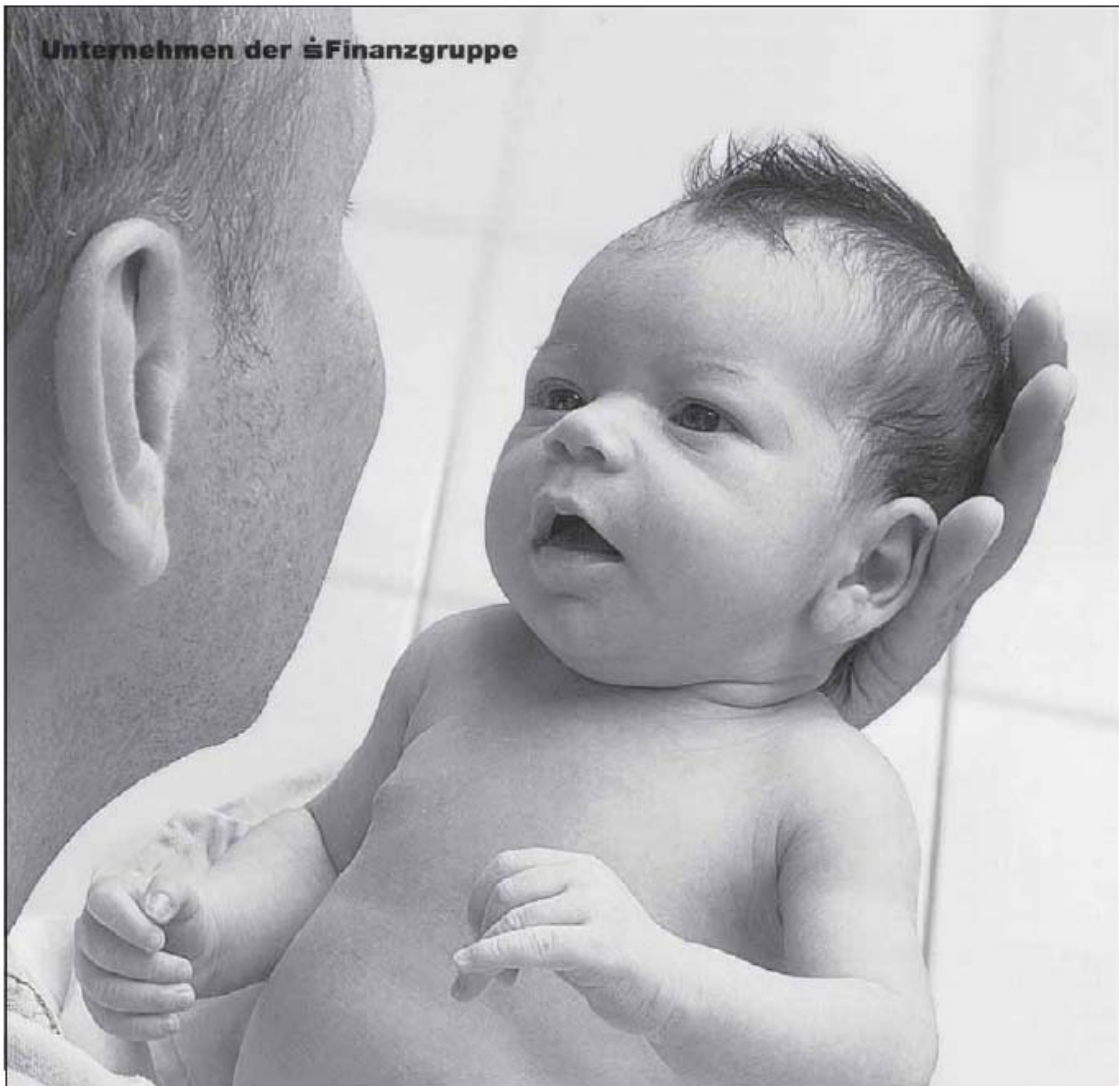
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

